



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein für den Namen „Förderverein der Musikschule Paderborn e.V.“

Er hat seinen Sitz in Paderborn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er widmet sich der Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben der Jugend.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- a) Weckung musikalischen Interesses, Förderung musikalischer Begabungen, Kontaktpflege zu Eltern, ehemaligen Schülern und dem gesamten kulturellen Leben der Stadt Paderborn.
- b) Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, beispielsweise zur Durchführung von Konzerten, musikalischer Freizeiten und Fahrten zum Zwecke musikalischer Kontaktpflege sowie zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten sowie die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens am 30.09. des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere auch bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins erfolgen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind monatlich im voraus fällig. Die Mitglieder sind berechtigt, für größere Zeitabschnitte im voraus zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und ist vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht vor.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen

- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
- b) auf schriftlichen Antrag auf Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des

Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandesmitglied zu unterzeichnen ist.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines anderen Vorstandesmitgliedes beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

§ 7 Musikschulleiter/in

Der/die Leiter/in der Städtischen Musikschule Paderborn wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Paderborn, den 19. Mai 2010